

sich viel schlimmer gestalten, als bei den Candidaten, welche sich andern Wissenschaften gewidmet haben. Es kann der Theolog bis zu der Anstellung in einem geistlichen Amte weit eher eine Beschäftigung als Hauslehrer oder Lehrer an einem Institute finden, und denjenigen, welche Medicin studiren, ist nach überstandener Prüfung durchaus unverwehrt, die medicinische Praxis zu treiben, an welchem Orte sie wollen, ohne Rücksicht auf die Zahl der im Lande schon vorhandenen Aerzte. Auch ich kann nicht unbedingt zugeben, daß, wie die Deputation angeführt hat, die Lage derjenigen Rechtsandidaten, welche sich für den Staatsdienst vorbereiten, nicht viel besser wäre. Einerseits haben die Vorgesetzten eines Gerichts immer Veranlassung, den Protokollanten, die unbesoldet bei ihnen angestellt sind, auf irgend eine Weise durch Uebertragung gewisser Geschäfte Gelegenheit zu einigem Erwerb zu geben. Auf der andern Seite erlangen sie, wenn sie in den Staatsdienst wirklich eingetreten sind, sofort eine, wenn auch geringe, doch fixe Besoldung, wogegen der Advocat durch die Admision nur die Befähigung erhält, sich etwas zu erwerben, wobei immer der wirkliche Erwerb noch von glücklichen Zufällen abhängt. Ich kann auch die von der hohen Staatsregierung ausgesprochene Besorgniß nicht theilen, daß durch die freie Concurrnz bei Erlangung der Advocatur eine Vermehrung und Hervorrufung von unnöthigen und zu vermeidenden Processen zu befürchten sei. Ich habe nicht nur ein zu großes Vertrauen zu der größten Zahl der jungen Rechtsandidaten, daß sie nicht selbst unnöthige Processen zu veranlassen suchen werden, sondern es sind wohl auch jetzt die Staatsbürger bei dem gegenwärtigen Stande der Bildung befähigt, schon selbst zu beurtheilen, inwiefern sie einen Proceß mit einiger Sicherheit anstellen können. Ein Nachtheil aber, der aus der bedrängten Lage der Rechtsandidaten in der Zwischenzeit vom Universitätsexamen und Approbation der Probefchriften bis zu erlangter Advocatur hervorgeht, scheint mir der zu sein, daß aus wahrer Bedrängniß diese jungen Leute öfter zu Uebernahme von Geschäften sich veranlaßt finden, die sie zwar mit Recht betreiben können, die aber für ihre spätern Verhältnisse öfters von unberechenbarem Nachtheile sind; ich meine vorzüglich die Geldmäkelei, der sich viele hingeben. Ebenso kann ich mich mit den Grundsätzen, welche in der Verordnung von 1840 ausgesprochen sind, nicht gänzlich einverstehen; namentlich halte ich den Vorzug derjenigen Rechtsandidaten, welche die erste Censur erlangen, für zu groß und im Verhältniß gegen die andern zu unangemessen, wenn ein solcher Candidat schon nach Verlauf eines halben Jahres zur Advocatur zugelassen wird, während andere 5—6 Jahre müssen. Einmal ist wohl zu erwägen, daß nicht selten die Frage, ob ein Rechtsandidat die erste oder zweite Censur verdient hat, auf einer haarscharfen Spitze steht. Sodann kann vielleicht mancher ganz ausgezeichnete junge Mann doch in den vorgelegten Probearbeiten nach ihrer Beschaffenheit nicht genugsame Veranlassung finden, seine vorzüglichen Kenntnisse geltend zu machen und darzulegen. Ich würde, insofern es wirklich zur Berathung über eine neue Einrichtung bei der Zulassung zur Advocatur kommen sollte, dafür sein, daß entweder gar keine Censur erteilt und die Entscheidung

der Prüfungscommission nur auf Approbation oder Nichtapprobation beschränkt würde, oder wenigstens nur zwei Censuren stattfänden, wobei vielleicht der, welcher die erste Censur erlangt, zeitiger zuzulassen wäre. Allein da nach dem Bericht der Deputation dieser Gegenstand bei Berathung über die Petition des Advocat Blechschmidt zur Sprache kommen wird, so enthalte ich mich aller weitern Vorschläge und trete vielmehr dem Antrag der Deputation bei, daß die Regierung ersucht werde, zu erwägen, ob nicht vielleicht eine außerordentliche Zulassung zur Advocatur gegenwärtig angemessen sein möchte, ein Mittel, zu welchem die Regierung schon mehrmals, um die große Zahl der Petenten einigermaßen zu befriedigen, gegriffen hat. Ich würde nur dann bitten, diesen Wunsch dahin auszudehnen, daß solchenfalls alle diejenigen Rechtsandidaten zugelassen würden, welche bis mit Ende des Jahres 1839 die Approbation ihrer Probefchriften erlangt haben.

Staatsminister v. Könn er i g: Das Ministerium muß sich vor dem Vorwurf bewahren, als hätte es gesagt, es würden durch Concurrnz die Processen vermehrt. Es hat vielmehr gesagt, daß es dies nicht annehme. Aber so viel ist gewiß, daß das Feld, was für die Advocaten offen steht, ein solches ist, welches man nicht willkürlich ausdehnen kann und schließlich für Alle unfruchtbar werden muß. Wenn Herr D. Gross noch dagegen gesprochen hat, daß die, welche die erste Censur bekommen, eine solche Vergünstigung erhalten, und daß es doch oft scharf auf der Spitze stehe, so wird wenigstens aus dem Rechnungsexempel, welches ich gegeben habe, daß es höchstens jährlich zwei oder drei betreffe, die geehrte Kammer abnehmen, daß man es sehr streng nimmt und daß also hier höchstens nur ein sehr geringer Nachtheil eintreten könnte. Es scheint mir aber auch für die übrigen insofern eine Unbilligkeit darin nicht zu liegen, weil es ihnen gleichgültig sein kann, ob ein paar Advocaten mehr oder weniger sind.

Bürgermeister D. G r o s s: Nur zur Erläuterung und Berichtigung meiner Aeußerung will ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich dem hohen Ministerio nicht den Vorwurf habe machen wollen, als ob es befürchte, daß durch Vermehrung der Advocaten muthwillige Processen herbeigeführt werden möchten. Wenn ich mich darauf bezog, daß von einer zu großen Concurrnz in dieser Hinsicht nachtheilige Einwirkungen besorgt würden, so geschah es in Berücksichtigung dessen, was deshalb in der Petition der Candidaten selbst angeführt ist.

Bürgermeister W e h n e r: Es haben sich über die Nothwendigkeit, daß den Rechtsandidaten Hülfe geleistet werde, bereits Herr Bürgermeister Starke, D. Crusius und D. Gross ausgesprochen. Die Ansichten, welche sie dabei zu erkennen gegeben haben, sind auch die meinigen. Ich glaube, daß allerdings hier auf irgend eine Weise Hülfe geschafft werden muß, und zwar nicht gerade so eine, wie unsere Deputation sie vorschlägt, ein verehrter Abgeordneter hat solche ein Palliativmittel geheißen, ich möchte sie aber ein homöopathisches Palliativmittel nennen, denn dadurch wird den armen Rechtsandidaten nicht geholfen; auch bin ich mit Herrn Bürgermeister Starke einverstanden, daß